



Bojenfeldverordnung

**der Politischen Gemeinde Uttwil
vom 1. Januar 2020**

Bojenfeldverordnung der Politischen Gemeinde Uttwil

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

GRUNDSÄTZE UND GELTUNGSBEREICH

- Art. 1 Die Politische Gemeinde Uttwil betreibt ein Bojenfeld für private Wasserfahrzeuge mit einem Beibootlager und Parkplätzen. Die Vorschriften für die Bojenplätze gelten sinngemäss auch für das Beibootlager und für die Parkplätze.
- Art. 2 Die Gemeinde Uttwil ist zuständig für den Bojenstein (etwa 750 kg) und die Kette bis und mit Bojenkörper. Dieses Geschirr wird periodisch überprüft. Es ist untersagt, die Einrichtungen abzuändern oder den Standort der Bojensteine zu verlegen.
- Art. 3 Die Vertäuung der Boote, mit jeweiliger Anpassung an den Wasserstand, ist Sache des Mieters. Zu beachten ist, dass alle Taue, Strupps oder Ketten unbedingt unterhalb der Boje festgemacht werden. Die obere Öse ist nur zum Aufhängen des Geschirrs während der Abwesenheit. Das Boot muss doppelt festgemacht sein, d.h. zweimal 100 % Belastbarkeit.
- Art. 4 Das Anbindegeschirr ist vom Mieter selbst zu beschaffen sowie laufend zu kontrollieren und gegebenenfalls zu ersetzen. Im Winter sind alle Belegestruppen, Seile etc. zu entfernen. Für die Mehrarbeit bei der Kontrolle des Bojenfeldes infolge nicht entfernter Struppen werden Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.
- Art. 5 Die Gemeinde Uttwil übernimmt keine Garantie für einen ausreichend hohen Wasserstand.

VERGABE, WARTELISTE, PLATZZUTEILUNG

- Art. 6 Der Bojenplatz darf nur von dem im Gesuch bezeichneten Boot belegt werden. Ein Bootswechsel ist innert 7 Tagen mittels neuen Gesuchs bei der Gemeindeverwaltung zu melden.
- Art. 7 Der Gemeinderat ist abschliessend für die Vergabe der Bojenplätze zuständig. Freiwerdende Bojenplätze stehen in erster Linie den Einwohnern der Gemeinde Uttwil offen. Die Zuteilung der Bojenplätze an die Bootsbesitzer erfolgt aufgrund einer Warteliste. Bewerber haben ein schriftliches Gesuch mit Personalien und Bootsbeschreibung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Art. 8 Es ist nicht gestattet, Bojenplätze weiterzuvermieten, abzutauschen oder einem Dritten zu überlassen. Weitervergaben innerhalb der Familie sind nur in direkter Linie möglich. Bei Haltergemeinschaften müssen beide Eigentümer bei der Gemeindeverwaltung registriert sein. Eine Weitervergabe des Bojenplatzes an die beteiligte Partei kann erst nach 5 Jahren erfolgen.
- Art. 9 Eine Nichtbenützung des Bojenplatzes von mehr als drei aufeinanderfolgenden Wochen ist der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Weiterverwendung des nicht belegten Bojenplatzes obliegt der Gemeindeverwaltung.

MIETVERTRAG, MIETZINS (TARIF)

- Art. 10 Für jeden Bojenplatz und das Beibootlager ist eine Gebühr zu bezahlen. Diese gilt pro Jahr, ohne Rücksicht auf die Dauer der Belegung.
- Art. 11 Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- Art. 12 Die Kosten für einen Bojenplatz richten sich nach dem Gebührentarif und setzen sich zusammen aus:
1. der Miete für die Nutzung der Wasser- oder Landfläche gem. Wassernutzungsgesetz §17;
 2. einer Pauschalen als Anteil an die Betriebskosten der Bauten und Anlagen;
 3. der Miete für einen Einstellplatz im Beibootlager.
- Art. 13 Einwohner der Gemeinde Uttwil bezahlen einen reduzierten Tarif für den Bojenplatz. Bei Eigener- oder Haltergemeinschaft mit einem auswärtigen Bootsbesitzer wird keine Reduktion gewährt.
- Art. 14 Mit der Zuteilung des Bojenplatzes wird die erste Jahresgebühr zur Zahlung fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Bojenplatzgebühr ist jährlich im Voraus innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

AUFLÖSUNG VERTRAG, KÜNDIGUNG

- Art. 15 Das Mietverhältnis kann gegenseitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf Ende Februar gekündigt werden, andernfalls sind die Belegung des Bojenplatzes und die Gebühr für ein weiteres Jahr verbindlich.
- Art. 16 Bei einem Wegzug des Mieters aus der Gemeinde Uttwil kann das Mietverhältnis vom Vermieter ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Art. 17 Erfolgt von keiner Seite eine Kündigung, verlängert sich das Mietverhältnis stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.
- Art. 18 Der Gemeinderat kann mit sofortiger Wirkung den Mietvertrag auflösen, insbesondere:
- bei schuldhaftem Verhalten des Bewilligungsinhabers;
 - bei Unterlassen von meldepflichtigen Änderungen gemäss Art. 6, 8 und 9;
 - wenn das Boot polizeilich aus dem Verkehr gezogen wird;
 - bei Missachtung von Vorschriften oder Verfügungen aus dieser Verordnung;
 - bei unbewilligter Nichtbenützung des Bojenplatzes.
- Art. 19 Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühr oder ordnungswidrigem Verhalten ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und über den Liegeplatz anderweitig zu verfügen. Die geleistete Platzmiete für die angebrochene Saison wird in diesem Falle nicht zurückerstattet.

INFRASTUKTUR, SAISON

- Art. 20 Die Saison beginnt am 01. April und endet am 31. Oktober. In der Winterzeit dürfen im Bojenfeld keine Boote platziert werden. Boote, die nach dem 15. November noch nicht im Winterlager sind, werden von der Gemeinde kostenpflichtig weggeführt.
- Art. 21 Das Bojenplatzareal (Wasserplatz, Beibootlager, Parkplätze) darf in keiner Weise verschmutzt werden. Beiboote dürfen nur im Beibootlager gelagert werden. Die Beiboote müssen zwingend mit dem Schiffskennzeichen beschriftet sein. Alle Wassersportgeräte müssen mit der Adresse des Halters beschriftet sein. Ausser den Beibooten und Wassersportgeräten dürfen keine anderen Gegenstände im Beibootlager deponiert werden.
- Art. 22 Motorboote dürfen im Bojenfeld nur mit einer Geschwindigkeit von max. 6 km/h gefahren werden.

HAFTUNG, VERANTWORTLICHKEIT, AUFSICHT


- Art. 23 Die Schiffseigentümer haften für alle Schäden, die sie am Bojenplatz, den Einrichtungen, an Nachbarschiffen usw. verursachen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Entwendung von Schiffen, deren Zubehör oder Ladungen. Unberechtigten ist das Betreten der Schiffe verboten.
- Art. 24 Die Benützung des Liegeplatzes und Beibootlagers erfolgt in eigener Verantwortung. Bootseigner, die ihr Boot einer Drittperson überlassen, sind für alle Personen- und Sachschäden persönlich haftbar.
- Art. 25 Die Aufsicht und Verwaltung über das Bojenfeld untersteht der Gemeindeverwaltung. Vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung von Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse von Fr. 250.00 bis Fr. 1'000.00 zuzüglich Bearbeitungskosten geahndet.

INKRAFTTRETEN

- Art. 26 Diese Verordnung tritt per 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen.

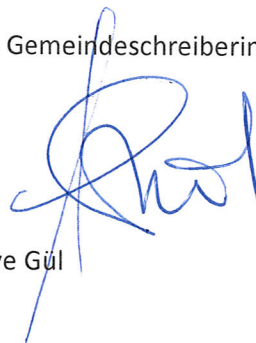
Genehmigt durch den Gemeinderat am 10. Dezember 2019.

Der Gemeindepräsident



Richard Stäheli

Die Gemeindeschreiberin



Aliye Gül